

Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie =
Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss
journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 28 (1968)

Artikel: Krieg und Recht

Autor: Kaufmann, O.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

le sens, et de dégager les principes nécessaires pour orienter l'action. Maintenant la recherche de la *σοφία* doit être relayée par la *φρόνησις*, cette prudence, qui est, selon Aristote, la vertu de l'homme d'action. A ce dernier revient la tâche la plus ardue: mesurer les possibilités mouvantes et les chances du concret et faire pénétrer dans la trame opaque et rebelle de la réalité politico-historique la lumière du principe de fraternité, afin que la paix, et non plus la guerre, devienne le destin de la société humaine.

KRIEG UND RECHT

von Bundesrichter Prof. O. K. Kaufmann

«Selbst wer überzeugt ist, in gerechter Sache zum Schwert zu greifen und eine unerträgliche, unwürdige Lage zu brechen, nimmt dadurch, daß er zum Angriff schreitet, ohne das Äußerste zum Frieden versucht zu haben, eine unermeßliche Verantwortung auf sich. Wie der Schütze den Pfeil, den er abgeschossen hat, nicht mehr beherrscht, so – oder noch viel weniger – beherrscht der Staat, der den Krieg erklärt, ja nur ein Ultimatum gestellt hat, die Folgen seines Handelns. Auch in der gerechten Abwehr kann nur zu leicht ein Element des Unrechts stecken. Wieviel Recht und Besitz sind durch die Zeit sanktioniertes, einstiges Unrecht! Wer in eigener Sache allein Richter sein will, stellt sich damit eigentlich schon außerhalb der Gerechtigkeit.»

(Max Huber, «Leben in Verantwortung», Worte aus seinem Schrifttum, Atlantis-Verlag 1969, S. 78.)

I. Vorbemerkungen

Aufgabe des Philosophen war und ist es, die Menschen seiner Zeit und vor allem die jungen, gebildeten Menschen zur Besinnung zu bringen über die Grundfragen unserer Zeit. Das Thema Krieg und Frieden ist ein derartiges Thema, das alle Generationen immer wieder neu beschäftigt. Der Jurist kann nur einen Teilaspekt des ganzen Themas und auch diesen im Rahmen eines kurzen Vortrages nur bruchstückweise behandeln.

An sich müßte eine Deutung der heutigen weltpolitischen Spannungen am Anfang dieses Vortrages stehen, doch würde dies zu weit führen. Es sei höchstens angedeutet, daß die Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte seit der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges durchaus negative und positive Züge nebeneinander trägt:

Negativ ist uns bewußt geworden, daß die Möglichkeiten der ideologischen Massenbeeinflussung und Massenverhetzung sich dank des Fernsehens noch verstärkt haben; der Wechsel zwischen Phasen des sogenannten kalten Krieges und der zeitweiligen Entspannung erzeugt eine ständige Unsicherheit, es könne über Nacht zu neuen welt-gefährlichen Konflikten und Revolutionen kommen. Negativ ist auch das Bewußtsein, daß das Gleichgewicht des Schreckens einer immer höher getriebenen Rüstung ein äußerst prekäres Gleichgewicht darstellt.

Positiv zu werten ist das Überstehen aller Zerreißproben in der EWG mit der daraus erwachsenden Hoffnung, es könnte wirklich eine Zeit angebrochen sein, in der es innerhalb des alten Kriegsherdes Europa – mindestens innerhalb von Westeuropa – immer weniger denkbar wird, daß es noch einmal zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen diesen Völkern kommt. Positiv zu werten sind auch die erfolgreichen diplomatischen Versuche zur Lokalisierung gefährlicher, kriegerischer Konflikte. Positiv zu werten scheint mir schließlich auch die Erkenntnis, daß selbst Großmächte wie Frankreich in Algerien oder die USA in Vietnam trotz ihres überlegenen Kriegspotentials einen wesentlich schwächeren Gegner nicht ohne weiteres überwinden können, sofern er mit letzter Entschlossenheit kämpft.

Positiv zu werten ist aber vor allem die wachsende Verurteilung des Krieges an sich. Sicher haben die Völker schon immer im Krieg einen Schrecken gesehen; aber die Machthaber dieser Erde hielten immer wieder in gewissen angeblich auswegslosen Situationen den Kriegsausbruch «für unvermeidlich» und den «Sieg für sicher». Derartige Meinungen werden je länger je weniger geglaubt. Mehr und mehr erscheint der Krieg als das *Sichtbarwerden des Bösen an sich*. Das Böse ist für die Menschen unserer Zeit nicht mehr irgendein geschwänztes Wesen aus der Hölle; seine Personifikation ist vielmehr der Krieg mit all seinem Grauen, der alles vorher Aufgebaute erbarmungslos niederreißt. Die Dämonisierung des modernen Krieges zeigt sich nicht nur in der «technisierten Tötung» von Militär- und

Zivilpersonen, die ausgemerzt werden wie Ungeziefer, sondern auch im Zusammenbruch der rechtlichen und sittlichen Ordnung, der schon vom Kriegsausbruch an mit den Schlagworten «Notstand», «Not kennt kein Gebot» bemäntelt wird.

In dieses Bewußtsein vom Grauen des Krieges mischt sich jedoch die Vorstellung, ein dauernder Friede sei eine reine Utopie, der Krieg breche los wie ein Erdbeben, der Mensch – auch in der Demokratie – sei diesem personifizierten Un-Wesen gegenüber ohnmächtig. Die Frucht dieses Denkens ist politische Apathie und Fatalismus.

Aufgabe des Philosophen in dieser Situation ist es, zu zeigen, daß es trotz allem ein sinnvolles Ringen um den Frieden gibt, bei dem jeder einen Beitrag leisten kann.

II. Dienstverweigerung als Ausgangspunkt

Bei diesem Ringen um den Frieden begegnen wir sogleich einer wachsenden Zahl von jungen Menschen, die uns sagen: «Es gibt nur einen Weg, Kriege zu verhindern, – wenn die Völker nicht mehr marschieren. Also müssen wir mit dem guten Beispiel vorausgehen; wir müssen kämpfen für den Abbau der Militärausgaben; wir müssen das Odium, Dienstverweigerer zu sein, auf uns nehmen, ganz gleichgültig, ob wir als Feiglinge oder als Landesverräter gebrandmarkt werden.»

Es sind nicht die Schlechtesten, die so denken, und doch ist es höchst fraglich, ob dieser angeblich einzige Weg der richtige Weg ist. In unserer gegenwärtigen Situation, in unserer mangelnden Friedensordnung wirkt tatsächliche Verteidigungsbereitschaft doch noch am ehesten kriegsverhindernd, und zwar echte, kampfbereite Verteidigungsbereitschaft. Es stellt sich deshalb die Aufgabe – insbesondere an unseren Mittel- und Hochschulen –, junge Menschen auch heute noch auf die Tätigkeit des Soldaten und Offiziers vorzubereiten, ihnen die Überzeugung zu geben, daß ihre Einsatzbereitschaft 1970 ebenso sinnvoll ist wie 1940. Dies gelingt aber nur, wenn der gleichen jungen Generation gezeigt werden kann, daß der Einsatz für die Landesverteidigung einen Einsatz für den Frieden nicht ausschließt, sondern daß gleichzeitig ein Engagement für Frieden und Landesverteidigung möglich ist.

Immerhin muß erkannt werden, daß unsere geltende Rechtsordnung den Dienstverweigerern nicht genügend gerecht wird. Die

beiden Prinzipien unserer gegenwärtigen Verfassung «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig» (Art. 18 BV) und «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten» (Art. 49 Abs. 5 BV) drücken Teilwahrheiten aus: Wenn es ein Recht und eine Pflicht zum individuellen und kollektiven Widerstand gegen ungerechte und verbrecherische Gewalt gibt – und darauf ist zurückzukommen –, dann muß das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht bejaht werden, und derjenige, der die Vorbereitung auf diesen Widerstand mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, muß mit einer Sanktion belegt werden; es muß ein «Rechtsnachteil» auferlegt werden, der ebenso belastend ist wie die Freiheitsbeschränkung und die Unannehmlichkeiten, die in Friedenszeiten der Militärdienst mit sich bringt. Ohne eine solche Sanktion ist die allgemeine Wehrpflicht nicht zu verwirklichen. Der Dienstverweigerer verletzt eine fundamentale Pflicht des Bürgers, und diese Pflichtverletzung wiegt schwer. Sein Motiv – ich will und kann nicht töten; ich will und kann auch nicht in einer nicht kombattanten Waffengattung der Armee dienen – ist jedoch nicht verbrecherisch. Der Dienstverweigerer handelt nicht wie ein Verbrecher, der sich von Gewinnsucht, Rachsucht, Machtstreben, Unbeherrschtheit seiner Triebe leiten oder sich von seiner Nachlässigkeit und Sorglosigkeit übermannen läßt. Deshalb setzt sich heute mehr und mehr die Überzeugung durch, die angemessene Sanktion für diese Dienstverweigerer sei nicht eine entehrende Freiheitsstrafe, sondern eine Verwaltungssanktion, eine Ersatzleistung, die ohne entehrend zu sein gleich schwer wiegt wie der Militärdienst: Zum Beispiel ein Dienst an der Menschheit mit Nachtwachen in Spitälern oder ein Einsatz bei anderen unangenehmen und von niemandem gesuchten schweren Arbeiten. Bei uns in der Schweiz mit unserer starren Verfassung läßt sich jedoch dieses Prinzip nur durch eine Verfassungsrevision verwirklichen. Die bisher eingeschlagenen Wege zur Milderung des Strafvollzuges sind lediglich Ersatzlösungen.

Um eine Verfassungsrevision zu verwirklichen, muß jedoch die öffentliche Meinung vorbereitet werden, und bei dieser Arbeit hat auch der Philosoph mitzuwirken. Es gilt zu zeigen, daß der Dienstverweigerer weder ein Verbrecher ist, der Gefängnis verdient, noch ein Psychopath, der entsprechend medizinisch zu klassieren ist. Der Dienstverweigerer ist vielmehr ein *Kämpfer an der falschen Front*. Er ist und bleibt ein Ketzler unserer Zeit. Es genügt nicht, daß unsere Zeit

sich erhaben fühlt über die Ketzerprozesse des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit; es gilt, die Funktion des Ketzers in der Gesellschaftsordnung zu sehen. Ketzer sind häufig *Vorläufer*, meist fanatische Kämpfer für etwas, was noch nicht reif ist. Die Verallgemeinerung ihrer Auffassungen ist objektiv gefährlich, wie jeder falsche Idealismus. Aber Ketzer spüren die großen Anliegen, für die die Massen noch stumpf sind, und sie bereiten durch ihre Opferbereitschaft u. U. den Durchbruch neuer Ideen vor. Es ist damit zu rechnen, daß die Hippies-Friedensbewegung aus den USA früher oder später zu uns überspringt, und sie läßt sich nur bekämpfen, wenn die heutige Generation die Mängel unserer unterentwickelten Völkerrechtsstruktur einerseits mit offenen Augen sieht und andererseits daran glaubt, daß diese unterentwickelte Völkerrechtsstruktur verbesserungsfähig ist. Dazu ist es notwendig, den geschichtlichen Trend der innerstaatlichen und der internationalen Friedenssicherung sich bewußt zu machen.

III. Entwicklung der innerstaatlichen Friedenssicherung

Innerstaatlich ist dem Lauf der letzten Jahrhunderte doch in weitgehendem Maße die Friedenssicherung gelungen. Der moderne Staat verfügt über eine Polizeigewalt, die zwar nicht jede private Gewaltanwendung verhindern, aber doch in zahlreichen Fällen die Gewalttätigen fassen und bestrafen kann. Auch die innerstaatlich Mächtigen müssen sich in wachsendem Maße der rechtsstaatlichen Ordnung unterwerfen. Wohl ist der Rechtsschutz mangelhaft und langsam, er kommt oft zu spät, ein letztes Notwehrrecht muß gewährleistet bleiben, aber die innerstaatliche Rechtsordnung wird doch von Jahrhundert zu Jahrhundert – über alle Rückfälle hinweg – verbessert. Heute geht es vor allem um den Kampf gegen die feineren Formen des Machtmißbrauches, die nicht mehr als offene Gewaltmaßnahmen erscheinen: Schutz der schwächeren Vertragspartei, Bekämpfung von wirtschaftlich und sozial schädlicher monopolistischer Marktbeherrschung, Kampf gegen die Diffamierung.

Das größte innerstaatliche Problem besteht jedoch darin, die Bestrebungen zur Änderung der stets unvollkommenen Rechts- und Gesellschaftsordnung zu kanalisieren, den Unzufriedenen eine Chance zu geben, auf legalem Wege ihre Reformideen durchzusetzen. Die Revolutionäre aller Zeiten, einschließlich der Kontestatäre unserer Zeit, machen immer geltend, die derzeitigen Machthaber hätten die

längeren Spieße; das «establishment» lasse sich nie überzeugen; es beherrsche die Massenkommunikationsmittel und zudem seien die Massen träge. Deshalb sei der demokratische Weg der Überzeugung der Massen zur Verbesserung der Rechtsordnung nicht gangbar; es bleibe nur der Weg der Auflehnung gegen die Polizeigewalt, der Weg des geschickt vorbereiteten Umsturzes zur Machtergreifung – wobei Gewalt auf Gewalt prallt. Das Idealbild der allumfassenden friedlichen innerstaatlichen Streiterledigung auf dem Wege der rechtlichen und politisch-demokratischen Auseinandersetzung bleibt somit ein stets gefährdetes Gut, und nur eine Rechtsordnung, die ständig für wesentliche Verbesserungen offen ist, kann die Gefahrenmomente reduzieren. Die unerbittliche Wahrung eines durch die Verfassungsrechte gewährleisteten freiheitlichen Raumes, in dem sich Neues entwickeln kann, ist deshalb eine entscheidende Voraussetzung für die Vermeidung eines «innerstaatlichen Überdruckes», der die Quelle von Revolution, Gewalttat und Krieg bildet.

IV. Unterentwickelte internationale Rechtsordnung

1. Versuche zur «Humanisierung» des Krieges

Die internationale Rechtsordnung liegt in ihrer Entwicklung noch einige Jahrhunderte hinter dem Stand der innernationalen Rechtsordnungen zurück. Es fehlt uns eine mit Autorität ausgerüstete Zentralinstanz, der sich alle Mächtigen unterwerfen müßten. Immerhin müssen wir anerkennen, daß eine solche Weltrechtsordnung trotz aller Schwächen, die ihr noch anhaften, im Wachsen ist.

Das Mittelalter kannte die Idee des *bellum justum* und es hatte den Kaiser, ein zwar schwaches Organ zur Erhaltung des Reichsfriedens. In der absolutistischen Neuzeit zerbrachen diese Doktrin und diese Organisation. Ob ein Krieg gerechtfertigt, nötig ist, entschied im Absolutismus der Landesherr abschließend. Der Fürst, der sich angegriffen fühlte, glaubte seinen Gegner bestrafen zu dürfen nach der *Maxime* des Hugo Grotius: *poena est malum passionis quod infligitur propter malum actionis*.

Das 19. Jahrhundert nährte die Illusion, man könne die Kriege dadurch eindämmen, daß man das Recht, Krieg zu erklären, den Fürsten entziehe und auf die friedliebenden Parlamente übertrage; *de facto* behielten jedoch die Exekutiven den Entscheid in der Hand.

Dagegen bemühte sich das 19. Jahrhundert mit einem gewissen Erfolg, im Interesse der Humanität und der nicht am Krieg beteiligten Personen und Drittländer ein «Kriegsrecht» durch kollektive Staatsverträge festzulegen. Den Anfang machte die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, gefolgt von der Genfer Konvention von 1864 über den Schutz der Verwundeten im Kriege (sogenannte Rotkreuz Konvention, heute in der Fassung von 1949; 1949 wurde vor allem zusätzlich bestimmt, daß die Zivilbevölkerung nicht Gegenstand von absichtlich gegen sie gerichteten kriegerischen Aktionen sein dürfe). 1899 kam es zur ersten, 1907 zur zweiten Haager Friedenskonferenz auf Veranlassung von Zar Nikolaus II., Konferenzen, die vor allem zur Schaffung des Haager Schiedsgerichtshofes für internationale Streitigkeiten und zu einem Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges führten (Texte in der bereinigten Gesetzessammlung 1948, Bd. 11, S. 393 ff. und in der neuen Sammlung der eidg. Gesetze 1951, S. 181 ff.). Die Genfer und die Haager Abkommen stellen eine erste Phase zur «Humanisierung des Krieges» dar. Im wesentlichen wird darin ausdrücklich anerkannt und abgeklärt, was schon vorher weitgehend anerkanntes Völkergewohnheitsrecht war. Es geht also um den Übergang von der ungeschriebenen Rechtsüberzeugung zum *ius scriptum*, eine Rechtsentwicklung, die sich auch im innerstaatlichen Recht zu Beginn jeder Rechtskultur vollzieht. Charakteristisch ist dabei, daß Normen über das *ius in bello* aufgestellt werden ohne Rücksicht darauf, ob der Krieg als solcher als gerecht oder ungerecht erscheint, ohne Unterscheidung zwischen Angreifer und Verteidiger.

Die Sanktion bei der Verletzung dieser Abkommen besteht grundsätzlich – gleich wie bei rechtswidrigen Handlungen im innerstaatlichen Recht – in der Pflicht zur Wiedergutmachung, insbesondere in der Pflicht zum Schadenersatz. Die Ansprüche sind jedoch nur durchsetzbar, soweit ein Staat die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zur Beurteilung seines Handelns anerkennt. Soweit Schadenersatzansprüche nicht durchsetzbar sind, bleibt dem verletzten Staat nur das uralte Mittel der Retorsion, der Gegenmaßnahme. Die Gegenmaßnahme ist – sofern sie verhältnismäßig ist – völkerrechtlich gesehen rechtmäßig, doch beginnt dann meistens – gleich wie bei wechselseitigen Vertragsverletzungen zwischen Privaten – sogleich die ewige Diskussion, wer mit den Rechtsbrüchen angefangen habe!

2. Kriegsächtung: Briand-Kellogg-Pakt

Der Völkerbund und der auf ihm aufbauende Briand-Kellogg-Pakt von 1928 waren die ersten großen Versuche der Kriegsächtung. Der Briand-Kellogg-Pakt ging auf eine amerikanisch-französische Initiative zurück und wurde von den meisten damals bestehenden Staaten, einschließlich der URSS unter Stalin, ratifiziert: Die Kriegsparteien erklärten, den Krieg als ein Mittel internationaler Streitfälle zu verurteilen und auf ihn als Werkzeug der internationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen zu verzichten; doch enthielt der Vertrag keineswegs einen vorbehaltlosen Verzicht auf jede Gewaltanwendung. Festgehalten wurde vielmehr, daß der Pakt «das natürliche Recht der Staaten auf Selbstverteidigung nicht ausschließen könne», wobei gewisse Staaten sich ausdrücklich vorbehielten, schon Einbrüche in den Kreis ihrer Interessensphäre als Angriffshandlungen zu betrachten, die ihr Verteidigungsrecht herausforderten. Ferner wurde nur «der Krieg» geächtet, nicht aber alle andern Formen der Repressalien und Interventionen. Seither spricht man weniger von Kriegen als von «bewaffneten Konflikten». Vor allem fehlten Sanktionen gegen den Rechtsbrecher, soweit sie nicht im Völkerbundsstatut vorgesehen waren. Wir wissen, daß das damals errichtete Gebäude zu schwach war und die Abrüstungskonferenzen scheiterten. Hitler nützte die wirtschaftliche und politische Krise der Dreißigerjahre und die Schwächen der übrigen Völker aus, um sein Reich aufzubauen.

Immerhin zeigte diese zweite Phase der Entwicklung des Kriegs- und Friedensrechtes am Schlusse des Zweiten Weltkrieges eine merkwürdige Frucht, die *Nürnbergerprozesse*. An dieser Stelle interessieren nicht die Details, sondern das Grundsätzliche: Die Geburt eines *Völkerstrafrechtes*. Die persönliche strafrechtliche Verantwortung der maßgeblichen Regierungsmitglieder für die Auslösung eines Angriffskrieges wurde festgehalten. Bisher war immer erklärt worden, daß die Regierungen im Völkerrecht nur als staatliche Organe handelten, nicht unter persönlicher Verantwortung. Durch das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 hatten die vier Siegermächte den internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg geschaffen zur Abklärung, wieweit die bei ihm Anzuklagenden sich kriminelle Handlungen von völkerrechtlicher Tragweite hatten zuschulden kommen lassen. Die Grundthese der Anklage lautete: Nachdem die

Staaten den Briand-Kellogg-Pakt unterzeichnet hatten, ergebe sich daraus nicht nur eine völkerrechtliche Pflicht der Staaten, sich jedes Krieges (der nicht zur Selbstverteidigung notwendig sei) zu enthalten, sondern auch eine individuelle Pflicht der Mitglieder der obersten Staatsorgane, den Vertrag zu achten; da eine allgemeine Rechtsüberzeugung bestehe, daß die Vorbereitung und Auslösung eines Angriffskrieges ein Verbrechen sei, genüge diese *communis Opinio*, um die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen – eine haltbare, wenn auch kühne Interpretation des Völkerrechtes (Urteil vom 30. September/1. Oktober 1946). Das Urteil bedeutet einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Entwicklung des Kriegsächtungsrechtes.

3. Die UNO

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte die Welt ihre Hoffnung auf die UNO, deren Satzung in Art. 2 ausdrücklich die Friedenspflicht der Mitglieder verankert; nach Art. 2 Abs. 4 haben sich die Mitglieder gegenüber andern Staaten (Mitgliedern und Nichtmitgliedern der UNO) auch der Androhung und Anwendung von Gewalt zu enthalten. Aber auch das Statut der UNO enthält wieder wichtige Einschränkungen: Das Verbot der Gewaltanwendung bezieht sich nur auf *internationale Beziehungen*, nicht auf die *innerstaatliche* Anwendung der Polizeigewalt zur Unterdrückung von Unruhen. Solche Unruhen können sich ohne weiteres zum Bürgerkrieg ausweiten, und die anderen Staaten bleiben frei, in solchen Unruhen den Aufständischen Unterstützung zukommen zu lassen. So konnte sich der Vietnam-Konflikt zu einem Krieg ausweiten, ohne daß das UNO-Statut verletzt wurde.

Ferner bestehen vier Ausnahmen von der rechtswidrigen Anwendung und Androhung von Gewalt:

- a) Die individuelle und kollektive Selbstverteidigung (Art. 51).
- b) Die Gewaltanwendung der im Rahmen vom Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen (Art. 42).
- c) Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abkommen mit Genehmigung des Sicherheitsrates (Art. 53).
- d) Gewaltmaßnahmen gegenüber den Besiegten des Zweiten Weltkrieges gemäß Art. 106 und 107 der Statuten.

Vor allem aber bleibt im Rahmen des UNO-Statutes ein wichtiges Problem ungelöst: Die UNO-Ordnung läßt an sich keine Gewalt-

anwendung mehr zu, wenn in einem anderen Staat die eigenen Staats- oder Volksangehörigen (Minderheiten) verfolgt werden oder wenn ausländisches Vermögen enteignet wird. Die Sanktion der gewaltsamen Repressalien soll aufgegeben werden, ohne daß ein lückenloser Rechtsschutz zur Durchsetzung des richtigen Rechtes besteht. Der Verzicht auf Repressalien ist aber nur tragbar, wenn ein solcher Rechtsschutz klappt.

Wohl sieht das heutige Völkerrecht ein umfassendes System der Streiterledigung vor mit zwei großen Gruppen von Maßnahmen:

- Einerseits die juristisch justiziablen Streitigkeiten, die vor den Haager Gerichtshof gezogen werden können,
- andererseits die politischen, nicht justiziablen Streitigkeiten, die im Wege eines Untersuchungs- und Vergleichsverfahrens vor den politischen Instanzen der UNO zum Austrag kommen sollen.

Doch fehlt es nicht nur an einer klaren Abgrenzung zwischen diesen beiden Gruppen von Streitigkeiten, sondern es gilt vor allem, daß beide Gruppen von Streitigkeiten nur dann vor eine völkerrechtliche Instanz gezogen werden können, wenn es sich um eine internationale, nicht um eine innerstaatliche Streitigkeit handelt. Der Staat, dem eine Verletzung des internationalen Rechtes vorgeworfen wird, wird immer wieder versuchen, zu erklären, es liege nur eine innerstaatliche Streitigkeit, eine innerstaatliche Polizeiaktion vor, zu deren Beurteilung weder der Haager Schiedsgerichtshof noch die Organe der UNO zuständig seien. Anders ausgedrückt: *Innerstaatlich halten die Staaten an ihrer absoluten Souveränität fest*. Dadurch wird verunmöglicht, die Friedensstörung an der Wurzel anzugreifen, dort wo sie zunächst aufbricht. Hier liegt die eigentliche Tragik des heutigen Völkerfriedensrechtes. Eine «Polizeiaktion» gegen «aufständische Teile der Bevölkerung» geht angeblich die internationalen Organisationen nichts an. So lehnte Frankreich die Intervention der UNO in Algerien ab, und Nigeria verwehrt mit den gleichen Argumenten eine Intervention im Bürgerkrieg gegen Biafra.

Anerkennen die beiden beteiligten Staaten, daß eine völkerrechtliche Streitigkeit vorliegt, so bleibt die weitere Vorfrage zu entscheiden, ob die Streitigkeit justizierbar ist oder nicht. An sich ist jede Verletzung einer völkerrechtlichen Rechtsregel – sei es Völkergewohnheitsrecht oder Staatsvertragsrecht – justizierbar, und dementsprechend sieht Art. 36 Abs. 2 des Statutes des Haager Gerichtshofes die Möglichkeit einer allgemeinen, obligatorischen Einlassungspflicht der

Vertragsstaaten vor; doch haben die meisten Staaten von der im Statut des Haager Gerichtshofes vorgesehenen *Fakultativ-Klausel* Gebrauch gemacht. Ihre Einlassungspflicht vor dem Haager Schiedsgerichtshof ist mehr oder weniger beschränkt in dem Sinne, daß sie in zweiseitigen Staatsverträgen mit den einzelnen Vertragspartnern festlegen, wieweit die Einlassungspflicht gehen soll. Kleine Staaten haben selbstverständlich ein Interesse an einer möglichst umfassenden Umschreibung der Einlassungspflicht. Die Großmächte üben mehr Zurückhaltung.

Liegt eine nicht justiziable, politische Streitigkeit vor, so sollte der Sicherheitsrat der UNO die Untersuchung durchführen und Maßnahmen ergreifen bzw. der Generalversammlung vorschlagen. Doch wissen wir alle, daß dieses wichtigste Organ der UNO im Grunde noch nie wirklich befriedigend funktioniert hat, weil der Sicherheitsrat keine Beschlüsse fassen kann, wenn eine der Großmächte ihr Veto einlegt. Der Sicherheitsrat besteht bekanntlich aus den Vertretern von 11 Mitgliedern der UNO, wobei 5 Staaten ständige Vertreter haben, nämlich die USA, die URSS, Großbritannien, Frankreich und China (zur Zeit Nationalchina = Formosa), und die 6 übrigen Mitglieder von der Vollversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung kann keine Empfehlung und erst recht keine Maßnahme beschließen, ohne daß der Sicherheitsrat sie auf Grund eines gültigen Beschlusses darum ersucht.

Die Großmächte beanspruchen also für sich nicht nur die innerstaatliche Souveränität, sondern auch die Freiheit der Nichtunterordnung unter die Weltfriedensinstanz. Sie wollen nach wie vor nur «von Fall zu Fall» bei den Maßnahmen der Friedenssicherung mitwirken, die ihnen richtig erscheinen.

Dabei müssen wir uns bewußt sein, daß der Westen einerseits, die kommunistischen Staaten andererseits eine verschiedene völkerrechtliche Auffassung von der Rechtmäßigkeit gewaltsamer Interventionen haben, wobei innerhalb des Kommunismus wiederum zwei Strömungen im Widerstreit miteinander liegen¹.

Lenin sah mit Clausewitz im Krieg einen Weg zur Fortführung der Politik mit anderen Mitteln. Er betrachtete nationale Befreiungskriege

¹ Vgl. dazu den Aufsatz von F. C. Schröder, Die Rechtmäßigkeit des Krieges nach westlicher und sowjetischer Völkerrechtsauffassung, im Werk von Maurach und Meißner, Völkerrecht in Ost und West, Kohlhammer-Verlag, 1967.

und Bürgerkriege als eine natürliche, u. U. unvermeidliche Fortführung des Klassenkampfes zur Niederwerfung der Bourgeoisie. Gerechtfertigt sei daher jener Krieg, der die Menschheit dem Kommunismus näher bringe – ein Kriterium, das sich ganz von dem Begriffspaar «Angriff und Verteidigung» löst. Dagegen glaubte Stalin gleich wie Marx und Engels an eine pazifistische Durchdringung der Welt durch den revolutionären Kommunismus. Deshalb unterzeichnete Stalin bewußt den Briand-Kellogg-Pakt, und Chruschtschow nahm diese Ideen mit der Lehre von der friedlichen Koexistenz wieder auf.

Gegen die Lehre von der friedlichen Koexistenz wenden sich jedoch die Vorwürfe der chinesischen Kommunisten, die der URSS vorwerfen, sie verbürgerliche und verzichte auf den Klassenkampf zur Befreiung der noch unterdrückten Völker. Im Vietnam-Konflikt hat die Sowjetunion die Auffassung vertreten, die gewaltsame Unterdrückung einer Bewegung zur Erlangung der nationalen Selbständigkeit sei ein Angriffskrieg; deshalb seien die USA in Vietnam Angreifer oder doch Verbündete des Angreifers: Eine Haltung, die deutlich zeigt, daß die Theorie immer wieder dazu dienen soll, eine einmal gewählte Politik zu rechtfertigen. Gesamthaft gesehen bleibt der Eindruck, die UNO wäre wohl an sich eine Organisation, die dem Weltfrieden wesentliche Dienste leisten könnte. Im Rahmen der heute bestehenden ideologischen und weltpolitischen Gegensätze kommen aber die Mächtigen dieser Erde in der Weiterentwicklung der Weltfriedensordnung zur Zeit nicht vorwärts.

V. Hoffnung für die Zukunft?

Wer in dieser Weltsituation gleichwohl an die Möglichkeit einer schrittweisen Verbesserung der Weltfriedensordnung glaubt, wird leicht als Idealist und Utopist belächelt, doch geht glücklicherweise das zähe Ringen um die Erhaltung des Weltfriedens bzw. um die schrittweise Verwirklichung des Weltfriedens weiter, und wir dürfen den Einsatz, den zahlreiche Diplomaten auf diesem Gebiet mit größtem Verantwortungsbewußtsein leisten, nicht gering achten. Besteht Hoffnung auf Erfolg?

So unerfreulich das Bild auf kurze Frist aussieht, so kann wohl doch mit einem weiteren, allmählichen *Wachsen des Willens zur friedlichen Streiterledigung* bei den Trägern der Macht gerechnet werden. Die Risiken der internationalen Intervention sind dermaßen groß, daß

die reine Staatsraison mehr und mehr zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten drängt. Das Netz der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge wird glücklicherweise doch immer enger².

Entscheidend wird jedoch sein, wieweit in der Zukunft die *Entmythologisierung der ideologischen Gegensätze gelingt*; denn ohne ideologische Untermauerung der politischen Gegensätze, ohne Aufbauschung des bestehenden Unrechts und Verzeichnung der Wahrheit werden die Völker nie «kriegsreif». In der Entmythologisierung der ideologischen Gegensätze liegt wohl gerade die Aufgabe der Philosophen. Sie dürfen sich nicht nur mit den Denksystemen der Vergangenheit beschäftigen, sondern müssen versuchen, die gegensätzlichen Denkweisen der Völker der Gegenwart zu erfassen und zur Darstellung zu bringen. Es genügt eben nicht, eine Weltfriedenssehnsucht und ein Weltverbrüderungsgefühl zu propagieren. Es braucht vielmehr eine echte Begegnung der Denker aus den verschiedenen Ideologiekreisen unserer Zeit, um durch die Konfrontation zur größeren Wahrheit vorzustoßen, wie E. F. Weitzäcker es gesagt hat: Die politische Ethik kann nur auf der Wahrheit beruhen. Deshalb muß alles Ringen um den Frieden damit beginnen, die Wahrheit suchen und die Wahrheit sagen zu dürfen, die ganze, auch die den politischen Machthabern unbequeme Wahrheit. Genauer gesagt ist jeder Kampf um die Wahrheit ein doppelter Kampf, einerseits ein Versuch, Andere von der selbst erkannten Wahrheit zu überzeugen, ohne sie zu vergewaltigen, und andererseits die Bereitschaft, die eigene Überzeugung in die richtigere Überzeugung des Andern hinein zu opfern. Dazwischen steht alle Verständigungs- und Kompromißbereitschaft, gewachsen aus dem Eingeständnis, daß angesichts unserer mangelhaften Einsicht in die Wahrheit sehr oft nur ein pragmatischer Teilverzicht den Frieden erhalten kann. Jeder Fanatismus für irgendeine Wahrheit gefährdet und zerstört den Frieden; jede geistige Kriegsvorbereitung beginnt mit der Schaffung einer «Kreuzzugstimmung», bei der irgend jemand befreit werden soll!

² Vgl. dazu einerseits Paul Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Basel 1951 II 683 ff., andererseits die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1965 betr. die mit Costa Rica, Großbritannien und weiteren Staaten abgeschlossenen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge, BBl 1965 III 125, und das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957, Text und Botschaft des Bundesrates in Bundesblatt 1965 I 437.

Doch gibt es auch keinen Frieden in unserer entwicklungsbewußten Menschheit, ohne daß die Völker sehen, wie sich die Staatsmänner um eine echte Verbesserung der Staats- und Gesellschaftsordnung bemühen, insbesondere um den Abbau dessen, was als soziale Ungerechtigkeit empfunden wird. Hoffnung auf Friede verlangt deshalb eine offene, entwicklungs- und wachstumsfähige Rechts- und Wirtschaftsordnung innerstaatlich und international. Nur eine solche Ordnung kann auf gewaltlose und demokratische Weise vorwärtsgetrieben werden.

Eine solche «offene Rechts- und Wirtschaftsordnung» verlangt als erstes eine freie Kommunikation zwischen allen Ländern, die Möglichkeit der Begegnung der Eliten, sowohl der jüngeren wie der älteren Generation als Basis für das bessere gegenseitige Verständnis der wechselseitigen Nöte und Schwierigkeiten der Völker. Nur aus diesem Verständnis kann die Solidarität erwachsen, die schließlich den Krieg überwindet.

ZUR STRATEGIE DER KRIEGSVERHÜTUNG

von Alfred Ernst

Im folgenden soll von den spezifisch *schweizerischen* Problemen die Rede sein. Die Strategie eines neutralen Kleinstaates unterscheidet sich in wesentlichen Punkten deutlich von derjenigen einer Großmacht oder eines Mitgliedes einer Koalition.

I. Die Begriffe «Strategie» und «Kriegsverhütung»

1. «Strategie» war ursprünglich ein *ausschließlich militärischer* Begriff. Wörtlich bedeutet Strategie die Kunst des Feldherrn. Sie bezieht sich also auf die militärische Führung auf der höchsten Stufe. Dort geht es darum, die einzelnen Kampfhandlungen zu koordinieren in Ausrichtung auf das zu erreichende Kriegsziel. Mit der Wandlung des Kriegsbildes hat sich im Laufe der Zeit auch der Begriff der Strategie verändert. Seitdem der Krieg über den militärischen Bereich hinausgeht, ist die Strategie – wenigstens nach *unserer* Terminologie – nicht mehr die Sache des Oberbefehlshabers, sondern Aufgabe